

Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2020

Nr. 2020/1233

KR.Nr. K 0126/2020 (DDI)

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Die KESB, eine heilige Kuh: Qualität ihrer Dienstleistung hinterfragen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) haben sich in den letzten Jahren zu schier unantastbaren Institutionen entwickelt. Wohin diese Unantastbarkeit und Unabhängigkeit bei gleichzeitig massiven Kompetenzen führen, zeigen aktuelle Missstände und Unzulänglichkeiten. Es ist von teilweise skandalösen Zuständen die Rede, Befangenheit, Parteilichkeit und Untätigkeit. Die Organisation und das Controlling lassen sehr zu wünschen übrig. Dies ist in Anbetracht der Tragweite der damit zusammenhängenden Sachverhalte nicht hinnehmbar. Im Sinne der Gewaltenteilung und Gewaltenteilung muss das Controlling über die KESB gestärkt werden. Ich bin mir nicht sicher, ob der Begriff «Controlling» hier wirklich der richtige Ansatz für eine Verbesserung der Dienstleistungen der KESB ist. Es ist bekannt, dass der Begriff aus der Wirtschaft kommt und die Behörden verstehen meist etwas anderes darunter. Ich bin mir auch bewusst, dass, wenn ich nur das «Controlling» ansprechen würde, die Antwort ungefähr so ausfallen würde: dass die KESB wirtschaftlich gut aufgestellt ist, die Fallzahlen stimmen, genügend qualifiziertes Personal vorhanden sei, die Kosten stimmen, genügend Kostenträger vorhanden sind und laufend in die interne Prozessoptimierung investiert würde. Es ist absolut notwendig, dass die KESB sich mit der Qualität ihrer Dienstleistung auseinandersetzen müssen.

Es braucht dringend mehr Transparenz gegenüber der Politik und Öffentlichkeit sowie griffigere administrative und gesetzliche Schranken und Rahmenbedingungen. Es darf in einem demokratischen Staat keine quasi unabhängigen Behörden geben, die dazu noch massiv in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen sowie für schwerwiegende Schicksale verantwortlich sein können. Die Rechte und Pflichten dieser Institutionen müssen genauer umschrieben und besser kontrolliert werden. Meines Erachtens ist aber das grosse Problem die Fallführung, wenn es Konflikte gibt. Und da es praktisch keine Aufsicht in fachlichen, menschenrechtlichen, kinderrechtlichen und ethischen Fragen gibt und jeder Akteur machen kann, was er will und erst noch geschützt und unterstützt wird von den Gerichten, die die Entscheide grundsätzlich bestätigen anstatt diese zu hinterfragen. Der richtige Ansatz wären die Fragen nach der Aufsicht und nach dem Qualitätsmanagement (das über der Wirtschaftlichkeit der Organisation stehen muss).

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung meiner Fragen:

1. Wie ist die Aufsichtsbehörde/Beschwerdeinstanz zusammengesetzt? Ist die Prüfung formaler und inhaltlicher Art?
2. Ist sie Teil des Systems und darum wirkungslos/wirkungsschwach?
3. Nach welchen Kriterien werden die Arbeit z.B. der Beistände und Beiständinnen überprüft? Effektivität? Effizienz?
4. Nach welchem Modell «Kinderschutz» wird gearbeitet?
5. Haben z.B. die Kinder, die es zu schützen gilt, von Beginn an eine Stimme, die gehört wird?
6. Welche internen Standards gelten für alle Mitarbeitenden?

7. Welche Rechte der Klienten und Klientinnen müssen in jedem Fall umgesetzt werden (Menschenrechte, Kinderrechte, Rechte und Pflichten etc.)?
8. Sind die Prozessstrukturen professionell legitimiert und konsensorientiert (Analyse, Diagnose, Interventionen, Evaluationen)?
9. Wo sind die Freiräume der Mitarbeitenden der KESB und wo enden diese?
10. Gibt es die «Demokratie» nur vor der Haustüre der KESB?
11. Herrscht eine konstruktive «Fehlerkultur» oder wiederholen sich Fehler regelmässig, weil angeblich ja jeder Fall anders ist?

2. Begründung

Die Begründung ist im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Eine KESB hat oft einschneidende Entscheide. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass es meist unangemessen ist, diese Verantwortung nur eine Person tragen zu lassen. So ist die KESB gemäss Art. 440 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) als Fachgremium auszugestalten, welches in der Regel in Dreierbesetzung Entscheide fällt. Dabei gilt, dass auch der Vorsitz dieser Behörde mit einem Vorschlag unterliegen kann, wenn die beiden anderen Mitglieder eine andere Meinung vertreten. Damit ist schon in der Behörde selbst ein wirkungsvoller Kontrollmechanismus vorhanden.

Die KESB geniesst als Entscheidbehörde die volle Autonomie und hat diese eigenverantwortlich wahrzunehmen. Gegen ihre Entscheide besteht stets ein Rechtsmittel; die gerichtliche Beschwerdeinstanz nach Art. 439 und 450 ZGB ist im Kanton Solothurn das Verwaltungsgericht (§ 130 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954, EG ZGB; BGS 211.1). Dem Verwaltungsgericht steht grundsätzlich volle Kognition zu, es kann also eine Entscheidung umfassend überprüfen, diese aufheben und ebenso neue Anordnungen erlassen.

Darüber hinaus ist die KESB auch einer beim Departement des Innern bzw. bei dessen Amt für soziale Sicherheit (ASO) angesiedelten administrativen Aufsicht unterstellt. Diese schreitet ein, wenn betriebliche oder personelle Probleme auftreten. Die Aufsichtsbehörde hat nicht die Kompetenz, Entscheide in Einzelfällen inhaltlich zu prüfen, zu beeinflussen oder abzuändern. Für materielle Korrekturen steht der Rechtsweg offen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie ist die Aufsichtsbehörde/Beschwerdeinstanz zusammengesetzt? Ist die Prüfung formaler und inhaltlicher Art?

Die genaue Zusammensetzung und Organisation der KESB hat der Bund den Kantonen überlassen; das ZGB nennt Minimalanforderungen. Im Kanton Solothurn wurden drei KESB gebildet, wobei diese mit Fachpersonen und interdisziplinär besetzt werden. Gemäss § 132 EG ZGB müssen in jeder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Berufsdisziplinen Jurisprudenz und Soziale Arbeit vertreten sein.

Bei der Aufsichtsbehörde KESB macht das Gesetz keine solchen Vorgaben. Es werden beim Ausüben der Aufsichtstätigkeit jedoch grundsätzlich auch diese beiden Disziplinen eingebunden.

Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz ist Teil des Obergerichtes, womit sich die Beschwerdeinstanz aus Oberrichterinnen und Oberrichtern zusammensetzt.

Aufgabe der Aufsichtsbehörde KESB ist gemäss § 129 EG ZGB, dass sie für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung sorgt. Sie stellt das Funktionieren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sicher und kann auch von sich aus Massnahmen einleiten und die geeigneten Verfügungen erlassen. Weiter entscheidet die Aufsichtsbehörde KESB über Ausstandsfälle und kann Weisungen erlassen. Die Aufsichtsbehörde KESB prüft mit anderen Worten die administrative und organisatorische Tätigkeit der KESB. Die fachliche Überprüfung und Beurteilung von Einzelfällen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde obliegt hingegen dem Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.

3.2.2 Zu Frage 2:

Ist sie Teil des Systems und darum wirkungslos/wirkungsschwach?

Dass die Aufsichtsbehörde der KESB innerhalb des ASO angesiedelt ist, hat seine Richtigkeit, wobei aktuell im Rahmen einer Reorganisation innerhalb des Departements des Innern gewisse Veränderungen in der Zuständigkeit vorgesehen sind. Im System der kantonalen Verwaltung übernimmt in jedem Fall die übergeordnete Verwaltungseinheit die Aufsicht über die untergeordnete Verwaltungseinheit. Die KESB und die Aufsichtsbehörde sind zwar administrativ beide dem Departement des Innern angeordnet, trotzdem ist dadurch die Unabhängigkeit gewährt.

Die Aufsichtsbehörde überwacht, unterstützt und steuert die Geschäftsführung der KESB (und mittelbar auch jene der MandatsträgerInnen) in administrativer, organisatorischer und fachlicher Hinsicht (§ 129 EG ZGB). Die administrative Aufsicht erfolgt von Amtes wegen oder auf Anzeige hin. Die Aufsichtsanzeige als formloser Rechtsbehelf ermöglicht es den Bürgern, einer übergeordneten Verwaltungseinheit auf Missstände in einer untergeordneten Verwaltungseinheit aufmerksam zu machen. Sie dient als Anstoss für die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen tätig zu werden.

Durch die Beratung und Unterstützung der KESB wird in materieller und formeller Hinsicht eine rechtskonforme und möglichst einheitliche Handhabung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Kanton Solothurn gefördert. Der Aufsichtsbehörde kommt zudem eine Kontrollfunktion zu, indem sie periodische Rechenschaftsberichte der KESB einfordert und Behördenbesuche macht. Die kantonalen Leistungsfelder im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden gesteuert und kontrolliert. Die Aufsichtsbehörde legt fest, mit welchen Mitteln, in welcher Qualität und mit welchen thematischen Schwerpunkten die Aufgaben in einer klar definierten künftigen Zeitperiode wahrgenommen werden sollen.

Reicht die präventiv ausgerichtete Aufsichtstätigkeit nicht aus, kann die Aufsichtsbehörde durch verbindliche Anordnungen die formulierten Ziele durchsetzen. In diesem Sinne übernimmt die Aufsicht auch eine disziplinarische Funktion. Die Aufsichtsbehörde kann Richtlinien oder Kreisschreiben erlassen, fachliche Auskünfte erteilen, Weiterbildungen organisieren oder Arbeitshilfen erstellen. Ist eine von einer Massnahme betroffene oder eine ihr nahestehende Person mit einem Entscheid einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einverstanden, so besteht die Möglichkeit den Entscheid gerichtlich überprüfen zu lassen. Die inhaltliche Überprüfung eines Entscheids einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgt nicht durch die Aufsichtsbehörde, sondern durch das Verwaltungsgericht (§ 130 EG ZGB i.V.m. Art. 439 und 450 ZGB).

Es liegen demnach wirkungsvolle aufsichtsrechtliche Instrumente vor.

3.2.3 Zu Frage 3:

Nach welchen Kriterien werden die Arbeit z.B. der Beistände und Beiständinnen überprüft? Effektivität? Effizienz?

Die Mandatsführenden stehen unter der Aufsicht der KESB. Als zentrale Aufsichtsinstrumente dienen die regelmässige Rechnungsablage und die periodische Berichterstattung, zu welcher Beiständinnen und Beistände gestützt auf Art. 410 und 411 ZGB verpflichtet sind. Die periodische Berichterstattung ermöglicht der KESB die regelmässige fachliche Kontrolle und Aufsicht über die Tätigkeit der Mandatspersonen. Sie dient als Standortbestimmung zur Überprüfung der Zwecktauglichkeit und Notwendigkeit einer Massnahme. Aus der Berichterstattung wird letztlich auch ersichtlich, wie effizient und effektiv ein Mandat geführt wird.

Gemäss Art. 419 ZGB kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person und jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse hat, gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands oder der Beiständin, der die Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat, die Erwachsenenschutzbehörde anrufen. Die Anrufung der KESB dient dem Zweck, die Angelegenheit «ins richtige Geleise zu bringen», d.h. eine ordnungsgemässe Führung der Massnahme bzw. des Mandates umfassend zu gewährleisten und damit das wohlverstandene Interesse der betroffenen Person zu sichern. Innert kurzer Zeit soll ein materiell möglichst richtiger Entscheid in einem möglichst einfachen Verfahren zustande kommen. Die Anrufung der KESB gestützt auf Art. 419 ZGB stellt somit ein wichtiges Aufsichtsinstrument dar. Die KESB ist befugt, im Fall der Verletzung der Interessen der Betroffenen von Amtes wegen einzuschreiten. Sind die Voraussetzungen nach Art. 419 ZGB hingegen nicht erfüllt (z.B. mangelnde Aktivlegitimation), wird die Eingabe in der Literatur vorwiegend als allgemeine Aufsichtsbeschwerde oder gar als Mischform beurteilt und es besteht deshalb kein Anspruch auf einen Entscheid. Systematisch findet sich diese Bestimmung im Erwachsenenschutzrecht, ist jedoch sinngemäss auch im Kinderschutz anwendbar.

3.2.4 Zu Frage 4:

Nach welchem Modell «Kinderschutz» wird gearbeitet?

Ein Kinderschutzmodell gibt es nicht. Dies wäre auch kein Garant für einen guten Kinderschutz.

Die schweizerische Gesetzgebung geht vom Grundsatz aus, dass in erster Linie die Eltern für das Wohlergehen ihrer Kinder verantwortlich sind. Sie sollen Rahmenbedingungen schaffen, in denen sich ihre Kinder optimal entwickeln können, sei dies in körperlicher, geistiger, psychischer oder sozialer Hinsicht. Mit der im ZGB definierten Kompetenz der elterlichen Sorge werden Eltern denn auch mit der Befugnis ausgestattet, gleichzeitig aber auch mit der Pflicht belegt, für das minderjährige Kind die nötigen Entscheidungen zu treffen, es zu erziehen, zu vertreten und sein Vermögen zu verwalten. Nur falls dieser umfassende Auftrag von den Eltern nicht oder in unzureichender Weise erfüllt wird und daraus eine Kindeswohlgefährdung resultiert, hat die Kinderschutzbehörde in geeigneter Weise einzugreifen. Die Frage, ob das Kindeswohl erheblich gefährdet ist oder eine ernstliche Möglichkeit der Beeinträchtigung besteht, ist nicht mit einem abschliessenden Kriterienkatalog oder Modell zu beantworten. Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist abhängig von wissenschaftlichen Erkenntnissen und von rechtlichen Bestimmungen – wie beispielsweise der UN-Kinderrechtskonvention – und der nationalen Gesetzgebung.

Von einer Gefährdung des Kindeswohls ist auszugehen, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Entgegen weit verbreiteter Annahme kann und darf die Kinderschutzbehörde also nicht erst aktiv werden, wenn sich die Beeinträchtigung bereits ver-

wirklich hat. Zudem ist unerheblich, welche Ursachen der Kindeswohlgefährdung zugrunde liegen. Weiter werden in der behördlichen Kinderschutzarbeit die Grundsätze der Subsidiarität, der Verschuldensunabhängigkeit, Komplementarität und der Verhältnismässigkeit beachtet. Damit ist gemeint, dass Kinderschutzmassnahmen nur dann ergriffen werden, wenn die Eltern bei gegebener Kindeswohlgefährdung nicht selber für Abhilfe sorgen oder dazu nicht in der Lage sind. Zudem setzen Kinderschutzmassnahmen kein Verschulden der Eltern voraus. Wenn möglich soll die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen vorhandene Fähigkeiten und die Verantwortung der Eltern nicht verdrängen, sondern ergänzen. Zudem muss jeder Eingriff in die elterlichen Kompetenzen zur Abwendung oder Milderung der festgestellten Gefährdung notwendig und tauglich sein. Jeder Eingriff ist auf den Grad der Gefährdung abzustimmen und darf daher weder stärker noch schwächer sein als nötig.

3.2.5 Zu Frage 5:

Haben z.B. die Kinder, die es zu schützen gilt, von Beginn an eine Stimme, die gehört wird?

Mit der Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, KRK) im Jahr 1997 hat die Partizipation von Kindern in der Schweiz an Bedeutung gewonnen. Art. 12 KRK sichert dem Kind das Recht zu, seine Meinung in allen es betreffenden Angelegenheiten frei zu äussern. Zudem bestimmt Art. 314a ZGB, dass das Kind durch die Kinderschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört wird, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegensprechen.

Die Kindesanhörung gibt dem Kind die Möglichkeit zur freien Meinungsäusserung. Diese dient der Entscheidungsfindung, der Sachverhaltsabklärung, der Würdigung sowie der Information des Kindes und fördert die Nachvollziehbarkeit des Entscheides für das Kind. Die altersgemässe Beteiligung von Kindern ist damit für die Arbeit der Beiständinnen und Beistände und für die KESB äusserst bedeutsam. Es kann dadurch nicht nur die Partizipation von Kindern sichergestellt, sondern auch deren Überzeugung gefördert werden, Handlungsmöglichkeiten zu haben, welche zu erwünschten Ergebnissen führen.

Zu berücksichtigen ist aber, dass der Wille einer Person niemals unabhängig von der Umwelt und dem sozialen Umfeld gebildet wird. Ein möglicher Nachteil der Kindesbefragung wird im allfälligen Belastungserleben der Kinder gesehen – ausgelöst durch Instrumentalisierung durch die Eltern, durch Loyalitätskonflikte oder durch den Umstand, an einem fremden Ort mit einer fremden Person über persönliche Angelegenheit zu sprechen. Bedingt durch diese Wechselwirkungen kann es somit sein, dass der Kindeswille nicht immer auch dem Kindeswohl entspricht. Dies bedeutet, dass wenn der Kindeswille immer um jeden Preis umgesetzt würde, dies dem Kind unter gewissen Umständen auch Schaden zufügen könnte. Auch könnte die unhinterfragte Umsetzung des Kindeswillens dem Kind fälschlicherweise die Verantwortung für Entscheidungen in Bezug auf seine Lebenssituation übertragen. Somit ist die altersgemässe Beteiligung von Kindern als Bestandteil des Kindeswohles ein sehr wichtiges Postulat, welches unbedingt eingelöst werden muss. Kinder zu schützen kann aber auch bedeuten, ihre Stimme zwar zu hören, den Kindeswillen aber nicht um jeden Preis umzusetzen, wenn dadurch Schaden vom Kind abgewendet werden kann.

3.2.6 Zu Frage 6:

Welche internen Standards gelten für alle Mitarbeitenden?

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Solothurn haben interne Standards entwickelt, welche in internen Arbeitsinstrumenten abgebildet sind. Diese internen Arbeitsinstrumente leiten das Handeln der Mitarbeitenden an. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass die

entsprechenden internationalen (UNO-Kinderrechtskonvention) wie auch die bundes- und kantonrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechte der Kinder und die Rechte erwachsener Klientinnen und Klienten schützen und stützen, entsprechende Beachtung und Berücksichtigung finden.

3.2.7 Zu Frage 7:

Welche Rechte der Klienten und Klientinnen müssen in jedem Fall umgesetzt werden (Menschenrechte, Kinderrechte, Rechte und Pflichten etc.)?

Es sind sämtliche Rechte der Klientinnen und Klienten zu beachten. Kinder als besonders schutzbedürftige Rechtssubjekte haben zudem das Recht auf besonderen Schutz und besondere Fürsorge. Das bedeutet, dass innerhalb jeder, hinsichtlich eines Kindes getroffenen Entscheidung, das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt wird.

3.2.8 Zu Frage 8:

Sind die Prozessstrukturen professionell legitimiert und konsensorientiert (Analyse, Diagnose, Interventionen, Evaluationen)?

Die Ablauf- oder Prozessstrukturen beschreiben, in welcher zeitlicher Abfolge welche Aufgaben zu erfüllen sind. So definieren die anwendbaren Verfahrensrechte den Ablauf und die verschiedenen Stadien von Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren, während andere Rechtsnormen beispielsweise den spezifischen Aufbau der KESB und die Organisation der Rechtsmittelinstanz regeln. Die gesetzlichen Grundlagen für die Prozess- und Aufbaustrukturen der KESB im Kanton Solothurn finden sich in erster Linie im ZGB, im EG ZGB, im Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) des Kantons Solothurn und in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272). Dass die Prozessstrukturen innerhalb einer KESB durch gesetzliche Grundlagen definiert werden, bedeutet, dass diese nicht nur professionell fundiert, sondern dass diese gar im Rahmen eines demokratischen Prozesses durch die Legislative legitimiert worden sind.

Sieben Jahre nach der Neuorganisation der KESB kann festgestellt werden, dass eine Fülle von fachlichen Unterlagen besteht, welche in einem regelmässigen Austausch fortlaufend erarbeitet und überarbeitet werden. So werden die Schnittstellen, die Rollen und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren geklärt, Abläufe und Prozesse definiert und der Regelungsbedarf professionell angegangen.

3.2.9 Zu Frage 9:

Wo sind die Freiräume der Mitarbeitenden der KESB und wo enden diese?

Die Mitarbeitenden der KESB sind dem bestmöglichen Schutz der Kinder und Erwachsenen verpflichtet und haben die Normen des zivilrechtlichen Erwachsenen- und Kindesschutzes sowie die Grundsätze des Verwaltungshandelns einzuhalten. Die Vorgaben des ZGB und des EG ZGB sowie die rechtstaatlichen Grundprinzipien legen die Kompetenzen der Mitarbeitenden der KESB fest. Obschon das Gesetzmässigkeitsprinzip eine genügend bestimmte Norm erfordert, ist es nicht zweckmässig, für jedes konkrete Problem bereits im Voraus eine Lösung zu treffen. Es braucht deshalb sogenannte offene Normen, die den Behörden ein Ermessen einräumen oder unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten. Das Ermessen ist ein Entscheidungsspielraum der Verwaltungsbehörden und eröffnet den Behörden somit Handlungsspielraum für sachgerechte Lösungen im Einzelfall. In der Regel ist dieser Freiraum dadurch gekennzeichnet, dass die Wahl zwischen verschiedenen Rechtsfolgen oder die Wahl, ob überhaupt eine Rechtsfolge entstehen soll, gewährt wird. Diese durch den Gesetzgeber gewährten Ermessensspielräume werden in der Entscheidungsfindung stets im Gremium, nämlich durch drei Behördenmitglieder beraten.

3.2.10 Zu Frage 10:

Gibt es die «Demokratie» nur vor der Haustüre der KESB?

Die KESB der Schweiz sind demokratisch legitimierte Organisationen, deren Handeln auf gesetzlichen Bestimmungen gründet und sich ausnahmslos an den demokratischen Normen der Schweiz orientiert.

3.2.11 Zu Frage 11:

Herrscht eine konstruktive «Fehlerkultur» oder wiederholen sich Fehler regelmässig, weil angeblich ja jeder Fall anders ist?

Die KESB des Kantons Solothurn verstehen sich als Organisationen, welche einen produktiven Umgang mit Fehlern pflegen. Die produktive Fehlerkultur der kantonalen KESB zeichnet sich durch eine Haltung gegenüber Fehlern aus, die es Mitarbeitenden erlaubt, offen und frei von Angst vor allfälligen Sanktionen oder Diskreditierung über Fehler zu sprechen. Hinter der gelebten Fehlerkultur steht die Einsicht, dass durch die Enttabuisierung von Fehlern neue Ansatzpunkte in der Zusammenarbeit mit Klientinnen und Klienten entstehen können und die Qualität der Arbeit verbessert wird.

Dabei anerkennen die Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes im Kanton, dass in jedem zielgerichteten Zusammenspiel von Menschen - und somit in jeder Firma und jeder Organisation - Fehler passieren können. Dies zu anerkennen bedeutet im Kern, Fehler auch in der hochsensiblen Tätigkeit der KESB in gewissen Masse zu akzeptieren. Von einer Negierung von Fehlern oder deren Marginalisierung zum Einzelfall kann somit nicht die Rede sein. Vielmehr ist es das erklärte Ziel der KESB, gravierende Fehler über ein angemessenes Qualitäts- und Risikomanagement sowie interne Kontrollsysteme zu vermeiden. Dort wo sie trotzdem passieren, soll aus Fehlern systematisch und nicht nur zufällig gelernt werden.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, SET, BIA (2020_050)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat